Arbeiterzeitung
15./VII. 1915

43

Die Kriegsversicherung.

Von dem Präsidium des Witwen- und Waisenhilfsfonds der gesamten bewaffneten Macht wird uns mitgeteilt:

Die Kriegsversicherungsaktion des Witwen- und Waisenhilfsfonds ist bereits zu großer Verbreitung gelangt. In Oesterreich-Ungarn sind bisher mehr als fünfzigtausend Personen mit einem Gesamtbetrag von etwa sechzig Millionen Kronen kriegsversichert worden; in Wien allein haben in den letzten Wochen mehr als viertausend Familien der Arbeiterschaft von dem Rechte Gebrauch gemacht, bei dem Witwen- und Waisenhilfsfonds einen Vorschuß auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag zum Zwecke der Entrichtung der Prämie in zehn Halbmonatsraten in Anspruch zu nehmen. Mancherlei Unklarheiten, die nun in der ersten Zeit über die näheren Bedingungen zu Tage getreten sind, unter denen die Gewährung eines solchen Vorschusses und die ratenweise Abstattung der Prämien erfolgen kann, haben Veranlassung gegeben, einer genauen Aufklärung des Publikums gerade in diesem Punkte erhöhte Sorgfalt zuzuwenden.

1. Was kostet eine Kriegsversicherung bei ratenweiser Bezahlung der Prämie? Die Prämie für eine Versicherung von 1000 Kronen beträgt, wenn der Versicherte ein Berufsmilitär ist oder der Reserve angehört, 90 Kronen, wenn der Versicherte sich im Landsturm befindet (gleichviel ob gedienter Landsturmmann oder während des Krieges gemusterter) 45 Kronen. Bei Bezahlung in zehn Halbmonatsraten hat die Familie eines Reservisten, welche sich ein versichertes Kapital von 1000 Kronen für den Todesfall des Mannes sicherstellen will, halbmonatlich 9 Kronen, die Familie eines Landsturmmannes halbmonatlich 4 Kronen 50 Heller zu bezahlen.

2. Welche Formalitäten sind zu erfüllen? Die Familie, die ihre Prämien in Raten entrichten will, hat zum Zwecke der Erteilung eines Vorschusses auf den Unterhaltsbeitrag durch den Witwen- und Waisenhilfsfonds eine Vorschußquittung über den Betrag der Prämie zu unterfertigen. Außer dieser Vorschußquittung sind die Anmeldekarte (gelbes Formular) sowie die besonderen Bedingungen für die ratenweise Bezahlung der Prämie zu unterschreiben. Es sind sonach insgesamt drei Schriftstücke zu unterfertigen, und zwar von jenem Familienmitglied, welches auf dem Zahlungsbogen für den Unterhaltsbeitrag als Zahlungsempfänger angegeben ist.

Der Witwen- und Waisenhilfsfonds wendet sich sodann im Wege der Unterhaltskommission an das Steueramt, das durch fünf Monate am 1. und 15. jedes Monats die Raten zur Abstattung der Prämie von dem Unterhaltsbeitrag in Abzug bringt und direkt an den Witwen- und Waisenhilfsfonds abführt.

Die Frau des Landsturmmannes zum Beispiel, die 1000 Kronen versichert hat, bekommt also durch fünf Monate am 1. und 15. als Unterhaltsbeitrag um je 4 Kronen 50 Heller weniger ausgezahlt.

3. Was geschieht, wenn die betreffende Familie ihren Vorsatz, halbmonatlich diesen Prämienbetrag zu bezahlen, doch nicht durchführen kann? Die Kriegsversicherung ist eine wichtige Sache und eine Frau, die sich dazu entschlossen hat, soll nicht grundlos von einer solchen Absicht zurücktreten. Freilich aber können Fälle vorkommen, in denen trotz redlichsten Willens und aller Sparsamkeit der gute Vorsatz, die Kriegsversicherung zu bezahlen, nicht durchgeführt werden kann. Was geschieht dann? Ist die Frau durch ihre Unterschrift gebunden, sich das Geld für die Prämie beim Steueramt abziehen zu lassen, auch wenn sie es, weiß Gott, wie dringend benötigt? Das liegt dem Witwen- und Waisenhilfsfonds ganz fern und würde dem Charakter der Kriegsversicherung als einer Volksfürsorgeeinrichtung vollkommen widersprechen. Niemand ist gebunden, die Versicherung fortzusetzen. Wer es nicht will, hat uns bloß zu schreiben. Man wird dann — wo immer es möglich ist — noch den Versuch einer eingehenden Besprechung machen, um die betreffende Familie aufzuklären und mit ihr zu Rate zu gehen. Ist aber ihr Entschluß, die Versicherung nicht fortzusetzen, ein endgiltiger, dann wird das Steueramt verständigt, daß die weiteren Abzüge einzustellen sind.

4. Was geschieht aber bei einer solchen Unterbrechung der Ratenzahlungen mit der Versicherung und mit dem schon eingezahlten Gelde? Erlischt die Versicherung und ist das Geld somit nutzlos bezahlt worden? Auch das ist nicht der Fall. Die Versicherung erlischt nicht, sondern die versicherte Summe wird, entsprechend dem Betrag, herabgesetzt, die an Prämie faktisch eingezahlt wurde. Die Partei erleidet also gar keinen Nachteil, sondern sie wird so behandelt, als ob sie von Anfang an nur eine Versicherung mit geringerer Prämie abgeschlossen hätte.

Beispiel: Die Frau eines Landsturmmannes versichert 1000 Kronen gegen zehn halbmonatliche Zahlungen von 4 Kronen 50 Heller. Sie bezahlt vier Halbmonatsraten und stellt dann die Zahlungen ein. Da sie vier Zehntel ihrer Prämie bezahlt hat, wird auch ihre Versicherung auf vier Zehntel der ursprünglichen Summe herabgesetzt, sie ist somit für die bezahlte Prämie von 18 Kronen auf 400 Kronen versichert.

Dazu bemerkt das Präsidium des Witwen- und Waisenhilfsfonds: Wir glauben, im Vorstehenden alles genau dargestellt zu haben, was für jene Familien wichtig ist, die von der Erleichterung der ratenweisen Zahlung der Prämie Gebrauch machen wollen. Wir richten nochmals an alle Frauen, deren Männer im Felde stehen, die Mahnung, zu ihrem und ihrer Kinder Wohl von der Kriegsversicherung Gebrauch zu machen. Jede Familie, die ihren Unterhalt ganz oder zum Teil von des Mannes Arbeit bestritten hat, soll nach ihren Kräften eine Kriegsversicherung abschließen, um sich einen Notpfennig zu sichern. Niemand soll aber über seine Kräfte versichern und sich mehr an Prämienzahlung vornehmen, als er wirklich leisten kann. Wer sich aber in dieser Richtung überschätzt hat, der hat immer noch die Möglichkeit, während des Laufes der Versicherung die Prämienzahlungen einzustellen oder zu ermäßigen, und erleidet keinen Verlust des eingezahlten Geldes. Die Versicherung erlischt nicht, sondern sie wird, entsprechend den wirklich gezahlten Prämien, vermindert. Wir wünschen, daß die Fürsorgeeinrichtung allen, die sie in Anspruch nehmen, zum Segen, niemandem aber zur Last gereiche. Die Versicherung soll ein Ansporn zur Sparsamkeit und Fürsorge, nicht aber die Quelle von Entbehrungen sein, die zu Lasten der Gesundheit und des zum Leben Notwendigen getragen werden. In diesem Sinne sei diese Mahnung verstanden.